



Bankovní spojení:
MONETA Money Bank, a. s.,
č. ú. 158 809 870 / 0600

*STROS-Sedlčanské strojírný, a.s.,
eingetragen im Handelsregister beim
Stadtgericht in Prag, Abteilung B, Einlage
6610, Aktenzeichen
F 43056/2000 vom 19. Juni 2000,*

ČSN EN ISO 9001:2016

STROS – SEDLČANSKÉ STROJÍRNÝ, A.S.
Strojírenská 791 / 264 01 Sedlčany / Czech Republic
IČO: 26183595 / DIČ: CZ26183595
tel.: +420 318 842 111 / fax: +420 318 821 230
e-mail: info@stros.cz / www.stros.cz

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Den Umfang der Warenlieferung bestimmt der Vertrag, unter dem die vorbehaltlose Auftragsbestätigung, der Kaufvertrag sowie sonstige Vertragsart verstanden wird. Unter Ware werden Produkte oder Dienstleistungen und Ersatzteile verstanden. Unter Verkäufer wird ebenfalls der Lieferant verstanden, unter Käufer ebenfalls der Abnehmer, insofern die Vertragsparteien im Vertrag so bezeichnet sind, oder auch andere im Vertrag verwendete Bezeichnungen der Vertragsparteien.

Art. 1 – Rechnungsstellung und Bezahlung des Warenpreises

- 1) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis für die gelieferte Ware in der vereinbarten Höhe zu bezahlen. Grundlage für die Bezahlung des Preises (Anzahlung) ist die Rechnung. Das Recht auf Rechnungsstellung entsteht gemäß den Vertragsbedingungen. Das Fälligkeitsdatum ist das Datum der Gutschrift des Betrags auf das Konto des Verkäufers. Geleistete Anzahlungen werden in der Schlussrechnung mit berücksichtigt.
- 2) Sämtliche Zahlungen führt der Käufer, insofern es nicht anders vereinbart wurde, bargeldlos, mittels eines Überweisungsauftrags auf das Konto des Verkäufers durch; als variables Symbol gibt er die Rechnungsnummer an.
- 3) Bei Nichtbezahlung bis zum Fälligkeitsdatum ist der Verkäufer dazu berechtigt, den vereinbarten Liefertermin zu verlängern. Beim Zahlungsverzug bezahlt der Käufer dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,4 % vom geschuldeten Betrag pro Tag, wobei der Verkäufer in diesem Fall ebenfalls dazu berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten. Ausstehende Forderungen des Verkäufers (insbesondere Raten) werden im Falle des Verzugs des Käufers mit irgendeiner seiner Zahlungen um mehr als 15 Tage sofort fällig. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe bleibt der Anspruch des Verkäufers auf Ersatz direkter und indirekter Schäden unberührt.
- 4) Sämtliche Schriftstücke, die sich auf den Vertrag beziehen, müssen der anderen Partei entweder persönlich oder mittels eines Halters der Postlizenz an jene im Vertrag angeführte Adresse zugestellt werden.
- 5) Wenn es nicht gelingt, irgendein Schriftstück an die im Vertrag angeführte Adresse des Käufers zuzustellen, oder wenn seine Annahme verweigert wird, wird das Schriftstück mit dem Verstreichen des 3. Tags ab der Hinterlegung der Sendung bei der Post als zugestellt angesehen.
- 6) Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, den Preis für die Warenlieferung, bzw. dessen Teil zurückzuhalten. Der Käufer ist nicht dazu berechtigt, seine Forderung gegen den Verkäufer gegen eine Forderung des Verkäufers aus dem Titel der Bezahlung des Preises für die Lieferung der Ware einseitig anzurechnen.
- 7) Der Verkäufer ist berechtigt, das Angebot abzulehnen oder die Warenlieferung an den Käufer, der mit der Erfüllung seiner Geldverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist, zu stoppen.
- 8) Insofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die in der Preisliste des Verkäufers, im Angebot oder Vertrag angeführten Preise ohne MwSt. und auch die Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten der Ware sowie die mit Warenausfuhr bei der Lieferung außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik verbundenen Kosten, d.h. Steuern, Zollgebühren, Abgaben und alle sonstigen Ausgaben, die außerhalb der Tschechischen Republik eingekommen werden, sind im Preis nicht eingeschlossen.

Art. 2 – Ort und Art der Leistung, Lieferbedingungen

- 1) Unter der Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers, die Ware zu liefern, wird die Erfüllung der Warenlieferung an den Käufer innerhalb der vereinbarten Lieferfrist und an den Erfüllungsort verstanden. Wenn der Erfüllungsort im Vertrag nicht abweichend angeführt wurde, so gilt, dass der Verkäufer seine Pflicht zur Lieferung der Ware erfüllt, indem er dem Käufer ermöglicht, über die Ware am Ort seines Sitzes zu verfügen. Wenn sich der Käufer mit der Warenübernahme im Verzug befindet, ist der Verkäufer dazu berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu lagern. Über diese Tatsache verständigt der Verkäufer den Käufer ohne überflüssigen Verzug und teilt ihm die Lagerkosten mit. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware einzubehalten, bis ihm der Käufer die entstanden Lagerkosten erstattet.
- 2) Falls im Vertrag vereinbart wurde, dass die Ware dem Käufer an einen bestimmten Ort geliefert wird, erfüllt der Verkäufer seine Lieferpflicht durch Warenübergabe an den ersten Spediteur zum Transport an den Käufer. Der Käufer verpflichtet sich, dem

Überarbeitete Version 2/2020-01-02



Verkäufer oder dem beauftragten Frachtführer den Transport gemäß dem Vertragspreis des Transports zu bezahlen. Der Preis des Warentransports ist im Kaufpreis nicht mit eingeschlossen, sofern nicht anders vereinbart wurde.

- 3) Die Waren (Produkte) werden lose oder in Transportverpackungen geliefert. Der Lieferschein ist ein Bestandteil der Warenlieferung.
- 4) Der Verkäufer gerät nicht in Verzug infolge von unabwendbaren Ereignissen, höherer Gewalt, Eingriffen von Behörden, Transport- und Zollverzögerungen, Streiks, Ausschlüsse, Naturkatastrophen. Als Fälle von höherer Gewalt gelten außerdem Epidemien, Brand, Überschwemmungen, Flut, Bürgerunruhen, Mobilisierungen, Kriegsereignisse, Aufstände, Warenbeschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, unverschuldete Regelung des Strombezugs, Terroranschlag, usw. Wenn die Wirkungen der höheren Gewalt über 3 Monate andauern sollten, ist jede der Vertragsparteien dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5) Der Verkäufer befindet sich nicht im Verzug mit der Warenlieferung, wenn der Grund des Verzugs in der Nichtleistung der Mitwirkung oder einer anderen Mittätigkeit von Seiten des Käufers ist.
- 6) Das Eigentumsrecht an der Ware erlangt der Käufer mit dem Tag der vollständigen Bezahlung. Die Schadensgefahr an der Ware geht mit jenem Tag an den Käufer über, wann an dem die Wirkungen der Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer die Ware zu liefern, eintreten.
- 7) Die Gesamthöhe des Schadensersatzes, der als ein vorsehbarer Schaden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen kann und den die Vertragspartei fordern kann, ist auf den Betrag in Höhe von 30 % vom Vertragspreis der Waren beschränkt.

Art. 3 – Ansprüche aus der Mängelhaftung, Garantien

- 1) Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, die Ware in jener Menge, Qualität und Terminen zu liefern, die vom Verkäufer bestätigt wurden. Unter der Voraussetzung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer gewährt der Verkäufer für die Ware bei ihrer laufenden Benutzung zu jenem Zweck, zu dem sie bestimmt ist, eine Garantie in der Länge gemäß dem Vertrag, insofern es im Vertrag nicht aufgeführt ist, dann in der Länge gemäß der Reklamationsordnung der STROS – Sedlčanské strojírny a.s. Die Garantiezeit läuft ab dem Tag der Erfüllung der Warenlieferung. Die Fassung der Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor der Fassung der Reklamationsordnung.
- 2) Bei der Feststellung, dass die gelieferte Ware Mängel aufweist, hat der Käufer das Recht, die Mängel zu reklamieren. Der Verkäufer haftet insbesondere nicht für Mängel, die infolge des Transports der Ware zum Käufer entstehen, für Mängel, die auf unsachgemäße Montage, ggf. auf deren Folge zurückzuführen sind, und im Falle, dass die Montage, Reparaturen und Änderungen an der Ware durch den Käufer oder einen Dritten durchgeführt wurden, bzw. falls sie auf eine andere Tätigkeit des Käufers oder eines Dritten zurückzuführen sind. Die Einzelheiten des Beanstandungsverfahrens werden durch die Beanstandungsordnung - Revision 2/2020-01-02 geregelt, die auf unseren Websites veröffentlicht ist: www.stros.cz
- 3) Eine Beanstandung kann nur dann anerkannt werden, wenn sie schriftlich erfolgt und auf dem vorgeschriebenen Formular geltend gemacht wird, und zwar innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Feststellung. In der Mängelrüge muss unter anderem Folgendes angeführt werden: Vertragsnummer, Produktionsnummer der Hubanlage, falls eine Hubanlage den Leistungsgegenstand bildet, Fehlerbeschreibung oder genaue Bestimmung, wie sich dieser Mangel äußert, Fotodokumentation. Der Mangel kann je nach seinem Charakter entweder durch Austausch oder durch Reparatur des mangelhaften Teils der Ware, der den Gegenstand der Reklamation bildet, beseitigt werden. Die Wahl der Art der Fehlerbehebung steht dem Verkäufer zu. Zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Mängelhaftung ist ausschließlich der Käufer berechtigt.
- 4) Bei Hubanlagen (Personenlast-, Last- und Permanentaufzüge, Hängestege, Arbeitsbühnen) kann die Beanstandung nur dann anerkannt werden, wenn der Käufer über Mitarbeiter (Bedienung und Wartungspersonal, Monteure, Revisionstechniker) verfügt, die vor der Auslieferung der Hubanlage im Produktionswerk des Verkäufers geschult wurden und das Zertifikat über die Schulung durch den Hersteller besitzen. Die Mitarbeiter werden zur Durchführung des Ein- und Ausbaus, sowie zur laufenden Wartung der Maschinen durch den Verkäufer (Hersteller) geschult. Die Schulung kann entweder im Produktionswerk des Verkäufers oder am Aufstellungsort der Hubanlage durchgeführt werden. Über diese Schulung ist ein Eintrag in der Betriebsdokumentation der jeweiligen Hubanlage vorzunehmen. Der Käufer hat zweimal pro Jahr eine Prüfung des technischen Zustands der Hubanlage durchzuführen, sowie eine Kontrolle, ob die regelmäßige Wartung im Umfang gemäß der Betriebsdokumentation durchgeführt wurde, deren Bestandteil das Bedienungs- und Wartungsanleitung bildet. Über die jeweilige durchgeführte Kontrolle ist ein Eintrag in der Betriebsdokumentation der jeweiligen Hubanlage (dem Aufzugstagebuch) vorzunehmen. Der Käufer (der Benutzer) der Hubanlage ist dazu verpflichtet, einen Beauftragten für den Betrieb und die Wartung der Hubanlage zu bestimmen. Der Beauftragte für den Betrieb und die Wartung der Hubanlage hat die Aufzeichnungen über deren Betrieb, Störungen, Reparaturen und Wartung gemäß den Bedingungen der Bedienungs- und Wartungsanleitung, sowie alle wesentlichen Tatsachen hinsichtlich deren Betrieb chronologisch in der Betriebsdokumentation durchzuführen. Ein korrektes Funktionieren der Hubanlage kann nur bei Einhaltung der Wartungsregeln und deren Nutzungsbedingungen gemäß dem Handbuch gewährleistet werden.

Art. 4 – Sonstige Vereinbarungen

- 1) Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien, die durch den Vertrag, dessen Anhänge und den Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, richten sich nach den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik.
- 2) Die Vertragsparteien bestätigen ausdrücklich und sind damit einverstanden, dass das örtlich zuständige Gericht für beide Vertragsparteien jenes Gericht ist, das gemäß dem Sitz des Verkäufers zuständig ist.
- 3) Für den Fall, dass im Text des Vertrages Vereinbarungen sein sollten, die von den Geschäftsbedingungen abweichen oder widersprüchlich sind, dann hat solche eine Vereinbarung Vorrang vor der Fassung der Geschäftsbedingungen.
- 4) Wenn die Vertragsparteien im Angebot, sowie in der Angebotsannahme auf solche Geschäftsbedingungen hinweisen, die sich widersprechen, wird der Vertrag trotzdem abgeschlossen, und zwar mit dem Inhalt in jenem Umfang, in dem die

Überarbeitete Version 2/2020-01-02



Geschäftsbedingungen in keinem Widerspruch stehen; dies gilt auch dann, wenn eine solche Vorgehensweise durch Geschäftsbedingungen einer der Vertragsparteien ausgeschlossen wird.

Art. 5 – Sonderbestimmungen

- 1) Die Verjährungsfrist wird für eine Dauer von vier Jahren bei den Geldverpflichtungen festgelegt.
- 2) Die Schriftform wird auch bei einer solchen Rechtshandlung eingehalten, die elektronisch oder mit sonstigen technischen Mitteln, die die Erfassung deren Inhalts und die Bestimmung der handelnden Person ermöglichen, durchgeführt wird. Es wird angenommen, dass die Aufzeichnungen über Rechtshandlungen im elektronischen System zuverlässig sind, falls sie systematisch und nacheinander vorgenommen werden und vor Änderungen geschützt sind. Die Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist die erforderliche vorbehaltlose und schriftliche Vereinbarung über dessen gesamten Inhalt.
- 3) Der Verkäufer haftet nicht für etwaige Schäden, die durch eine sachlich unrichtige oder sonstige falsche Vorgabe, die er vom Käufer erhalten hatte, entstanden ist.
- 4) Technische Begleitdokumentation, sofern sie mit den Waren des Verkäufers geliefert wird, ist ein geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegt dem Schutz gemäß dem Recht des gewerblichen oder sonstigen geistigen Eigentums. Diese Dokumentation darf nur im Zusammenhang mit dem Zweck der Warennutzung genutzt werden, denn ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer nicht dazu berechtigt, diese auf eine andere Weise zu benutzen, bzw. Dritten gegenüber zu veröffentlichen. Der Hersteller verwendet für seine Produkte und Dienstleistungen die Schutzmarke **STROS®**, bei der es sich um eine eingetragene Schutzmarke handelt.

Die Vertragsparteien erklären, dass sie mit der vollständigen Fassung dieser Geschäftsbedingungen ausführlich vertraut wurden. Diese Geschäftsbedingungen sind auf unseren Webseiten veröffentlicht: www.stros.cz

Überarbeitete Version 2/2020-01-02